Handlungsempfehlung
zur Ausstellung eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen von Dienstbooten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Land Niedersachsen

1. Vorbemerkung und rechtlicher Hintergrund

1.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die rechtlichen Anforderungen für das Führen von Dienstbooten des Brand- und Katastrophenschutzes haben sich geändert.
Mit dieser Handlungsempfehlung werden Hinweise für die Ausstellung der als Befähigungsnachweis erforderlichen amtlichen Berechtigungsscheine zum Führen von Dienstbooten und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen gegeben. Es wird wie bisher davon ausgegangen, dass zunächst ein Sportbootführerschein Binnen oder See erworben und dieser um eine organisationsspezifische Ausbildung ergänzt wird. Die hier vorliegenden Empfehlungen sollen eine landesweit gleiche Anwendung in der Ausbildung von Bootsführern bewirken.

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Zum 17.12.2021 ist die Verordnung über die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffspersonalverordnung - BinSchPersV) in Kraft getreten und löst zugleich die alte Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung - BinSchPatentV) ab. Die sich daraus ergebenden Rechtsänderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die zum Führen von Dienstbooten notwendige Erlaubnis. Als Nachweis für die Befähigung zum Führen von Dienstbooten ist jetzt ein amtlicher Berechtigungsschein nach § 13 BinSchPersV auszustellen, sofern keine höherwertige Befähigung (z. B. Behördenschifferzeugnis) vorliegt. Der amtliche Berechtigungsschein wird durch die zuständigen Aufgabenträger nach eigenen Vorgaben ausgestellt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Verwendung von Begriffen im Sinne dieser Handlungsempfehlung:

Dienstboote	Dienstfahrzeuge (Boote) des Brand- und Katastrophenschutzes mit einer Länge von weniger als 20 m (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 BinSchPersV) Hierunter fallen auch Boote von Hilfsorganisationen oder Werkfeuerwehren sofern sie im Katastrophenschutz oder kommunalen Brandschutz mitwirken und von der zuständigen Stelle dafür erfasst sind.
amtlicher Berechtigungs- schein	Nachweis über die Befähigung ein Dienstboot führen zu dürfen. Der amtliche Berechtigungsschein wird von der zuständigen Dienst- und Ausbildungsstelle des Betreffenden gem. § 3Abs. 3 Nr. 3 SpFV ausgestellt
Funktions- bezeichnungen	Zur besseren Lesbarkeit wird für Funktionsbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Die Funktionsbezeichnungen z. B. Bootsführer beziehen sich auf alle Geschlechter.
Uh	Unterrichtsstunde mit einem Zeitumfang von 45 Minuten

2. Amtlicher Berechtigungsschein

2.1 Zuständigkeit für die Ausstellung

Der amtliche Berechtigungsschein ist für das Führen von Dienstbooten des Brand- und Katastrophenschutzes und von Wasserrettungsfahrzeugen gemeinnützig anerkannter Körperschaften als Befähigungsnachweis erforderlich. Die Ausstellung wird von den zuständigen Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. des Rettungsdienstes oder gemeinnützig anerkannten Körperschaften (Hilfsorganisationen) vorgenommen. Das sind:

- Gemeinnützig anerkannte Körperschaften (Hilfsorganisationen), welche vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr anerkannt wurden gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 3 SpFV
- die unteren Katastrophenschutzbehörden gem. § 2 NKatSG,
- die obere Katastrophenschutzbehörde (NLBK) gem. § 2 NKatSG als zuständige Stelle für die zentralen Landeseinheiten und Werkfeuerwehren
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie Städte und Gemeinden als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Hilfeleistung gem. § 1 NBrandSchG
- die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim als Träger des Rettungsdienstes gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG.

Für Bootsführer von Booten der Werkfeuerwehren (§ 16 NBrandSchG) oder der Hilfsorganisationen (§ 14 NKatSG) im Sinne der obigen Begriffsbestimmungen wird der amtliche Berechtigungsschein ebenfalls von den oben genannten Stellen ausgegeben.

2.2 Anforderungen und Muster

Der amtliche Berechtigungsschein soll im Scheckkartenformat ausgeführt sein, und es sind folgende Angaben aufzuführen

- Lichtbild
- Name, Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Feuerwehr/Organisation
- Sportbootführerschein mit Nummer
- Gültigkeitsbereich
- Rechtsgrundlage
- Siegel der Dienst- und Ausbildungsstelle

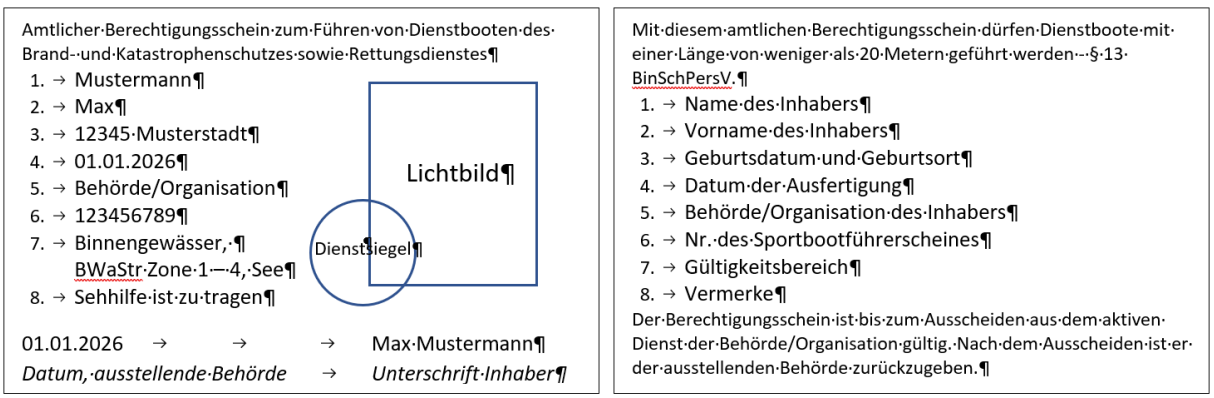


Abbildung 1 - Muster amtlicher Berechtigungsschein

Es wird empfohlen, das geplante Muster des amtlichen Berechtigungsscheines der jeweiligen Dienst- und Ausbildungsstelle der vor Ort zuständigen Behörden, z. B. Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter oder Wasserschutzpolizei zur Kenntnis zu geben.

2.3 Geltungs- und Gültigkeitsbereich

Der amtliche Berechtigungsschein erlaubt es, Dienstboote mit einer Länge von weniger als 20 m zu Ausbildungszwecken und im Einsatz auf den Landesgewässern und Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), zu führen.

Die Einteilung der Zonen der Bundeswasserstraßen können dem Link (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Karten/Karten/w162x_Zonen_BinSchUO.pdf?__blob=publicationFile&v=5) entnommen werden.

3. Voraussetzungsempfehlungen für die Ausstellung eines amtlichen Berechtigungsscheins

3.1 Persönliche Voraussetzungen und gesundheitliche Eignung

- Mindestalter 18 Jahre
- Sportbootführerschein Binnen oder See
- Alternativ zum Sportbootführerschein – interne Ausbildung (mit eigener Ausbildungs– und Prüfungsordnung und Anerkennung der Ausbildungsstätte durch das BMV (Bundesministerium für Digitales und Verkehr))
- Brandschutz: abgeschlossene Modulare Grundlagenausbildung (MGA) bis zur Qualifikationsstufe 2 oder abgeschlossener Grundausbildungslehrgang (B 1) nach APVO-Feu
- Katastrophenschutz: abgeschlossene Fachdienstausbildung (KatS)

Nachfolgende Ausbildungen können nach Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheins ergänzt werden; sie sind jedoch nur dann verpflichtend vorzusehen, wenn ein Fahrzeug über entsprechende Funkgeräte verfügt:

- UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI)
- Dienstfunkbetriebszeugnis (Dfbz)
- Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate (SRC)

Für den Erwerb des Sportbootführerscheins sind die gesetzlichen Maßgaben zu beachten, insbesondere sind bereits ein ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen sowie Hörvermögen nachzuweisen. Für das Führen von Dienstbooten ist im Hinblick auf die Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und eine ggf. erforderliche arbeitsmedizinische Untersuchung festzulegen. Es wird geraten, die DGUV-Empfehlung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ hierfür anzuwenden.
Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Einsatzkräfte an der nachfolgend beschriebenen Aus- und Fortbildung teilnehmen.

3.2 Aus- und Fortbildung

Die in dieser Handlungsempfehlung beschriebene Aus- und Fortbildung wird als notwendige Voraussetzung für die Ausstellung eines amtlichen Berechtigungsscheins empfohlen und gliedert sich in

- Erwerb des **Sportbootführerschein**s Binnen oder See – Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Bootsführer die verkehrsrechtlichen Anforderungen zum Führen eines Wasserfahrzeugs bis 20 m Länge auf den Wasserstraßen erfüllen.

- weiterführende (Erst-)Ausbildung
    - **Allgemeine Ausbildung (Grundschulung)** im Umfang von 4 Uh
    - **Standortspezifische Ausbildung** im Umfang von 12 Uh

  In der Ausbildungszeit sind Anteile der theoretischen Schulung und der praktischen Unterweisung enthalten.
  Die Ausbildungsinhalte sind im Abschnitt 3.2.4 und in der Anlage 1 beschrieben.
- **jährliche Fortbildung** im Umfang von 8 Uh
  Die Fortbildungsinhalte sind im Abschnitt 3.2.5 und in der Anlage 1 beschrieben.

Hinweis 1: Insbesondere für schon ausgebildete und erfahrene Bootsführende kann im Abgleich mit den notwendigen Ausbildungsinhalten eine verkürzte Aus- und Fortbildung zur Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheines erfolgen.

Hinweis 2: Bestehende organisationsinterne Ausbildungs- und Prüfungssysteme die u. a. die Ausbildungsinhalte nach 3.2.4 enthalten sind als gleichwertig anzusehen.

3.2.1 Ausbildungsstätte und Dienstboote für die Aus- und Fortbildung

Die Ausbildungsstätte muss über geeignete Räume mit ausreichender Größe, Lichteinfall, Belüftung und zeitgemäßer Medientechnik verfügen. Es wird empfohlen, grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen an eine Ausbildungsstätte nach dem Runderlass »RdErl. d. MI v. 17. 11. 2023 - 34.2-13221/2.1 - VORIS 21090« zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 »Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren« sowie die speziellen Anforderungen der Organisationseinheit zu beachten.
Die zur Aus- und Fortbildung genutzten Dienstboote müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Anforderungen richten sich grundsätzlich nach der DIN 14961. Ebenso sind die Sicherheitsvorgaben (Ausrüstung usw.) der FUK Niedersachsen, sowie der jeweiligen Organisationseinheit zu beachten. Für Dienstboote des Katastrophenschutzes wird dies durch die Spezifikationen der KatS-StAN NDS 025/1, Kapitel E 3.4 und E 3.5 ergänzt.
Neben dem BOS-Digitalfunkgerät ist die Ausstattung der Dienstboote mit einem entsprechenden Funkgerät für den Binnen- bzw. Seefunk, insbesondere auf vielbefahrenen Bundeswasserstraßen, ausdrücklich zu empfehlen. Zum Einbau bzw. zur Nutzung der Funkgeräte sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten.

3.2.2 Ausbilderinnen und Ausbilder

Die eingesetzten hauptverantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sollen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Sportbootführerschein Binnen oder See
- mehrjährige Erfahrung im Führen von Sportbooten bis 20 m Länge im privaten und/oder dienstlichen Bereich
- Lehrgang Sprechfunker nach FwDV 2 bzw. Modul Digitalfunk der modularen Grundausbildung
- Lehrgang Gruppenführer nach FwDV 2 oder Gruppenführer (B3) gemäß APVO-FEU
- Lehrgang Ausbilder in der Feuerwehr nach FwDV 2 oder vergleichbar z. B. aufgrund von Anerkennung gemäß RdErl. d. MI v. 17. 11. 2023 — 34.2-13221/2.1 — VORIS 21090
- ggf. besondere Regelungen der Organisationseinheit
- UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI), wenn das Dienstboot über ein entsprechendes Gerät verfügt
- Dienstfunkbetriebszeugnis (Dfbz), wenn das Dienstboot über ein entsprechendes Gerät verfügt
- beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate (SRC), wenn das Dienstboot über ein entsprechendes Gerät verfügt

3.2.3 Ausbildungsgruppen

Für eine möglichst intensive und personenbezogene Ausbildung soll die maximale Stärke einer Ausbildungsgruppe acht Teilnehmer nicht überschreiten. Dieses gilt insbesondere für die praktische Ausbildung auf den Dienstbooten, hierbei ist außerdem die maximale Sitzplatzkapazität zu beachten.

3.2.4 Ausbildung

Die allgemeine Ausbildung mit einem Umfang von 4 Uh soll anknüpfend an den Sportbootführerschein das Führen von Dienstbooten im Einsatz zum Inhalt haben. Folgende Themenschwerpunkte werden für die allgemeine Ausbildung empfohlen:

- Rechtsgrundlagen
- Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsvorschriften

Die standortspezifische Ausbildung mit einem Umfang von 12 Uh soll mit dem eigenen Dienstboot und im eigenen Einsatzgebiet durchgeführt werden.
Folgende Themenschwerpunkte werden für die Standortausbildung empfohlen (nicht abschließend):

- Menschenrettung
- Fahren verschiedener Manöver
- Bearbeiten von möglichen Einsatzlagen
- Technischer Dienst am Boot
- Slippen
- Zusammenarbeit mit Tauchern
- Schleppen
- Schleusen
- Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich

Die Inhalte der allgemeinen und standortspezifischen Ausbildung sind in der Anlage 1 benannt.

3.2.5 Fortbildung

Die Durchführung einer jährlich zu wiederholenden Fortbildung am Standort mit einem Umfang von 8 Uh wird empfohlen. Sie soll einen theoretischen (insbesondere sicherheitsrelevante und aktuelle rechtliche Themen) und einen praktischen Ausbildungsanteil umfassen und dabei Bezug zu den örtlichen Verhältnissen nehmen.
Schwerpunktthemen können in einem 5-Jahresplan als Fortbildung angeboten werden z. B.:

1. Jahr Grundlagen
2. Jahr Einsatz mit Tauchern
3. Jahr Brandbekämpfung vom Boot
4. Jahr Ölwehr/Schleusen
5. Jahr Schleppen/Bergen

In der Anlage 1 sind die Themen für die Durchführung der Fortbildung benannt.

Nach Ausstellung des amtlichen Berechtigungsscheins können Funkzeugnisse ergänzt werden, die jedoch nur verpflichtend sind, wenn ein Dienstboot über entsprechende Funkgeräte verfügt:

- UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk (UBI)
- beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate (SRC)

4. Persönlicher Ausbildungs- und Einsatz-Nachweis

Jedes Einsatzfahrzeug im Brand- und Katastrophenschutz verfügt über ein Fahrtenbuch. Insbesondere bei der Aus- und Fortbildung auf Booten kommt es jedoch zu einem häufigen Wechsel der Bootsführer,

wodurch ein lückenloser Nachweis der jeweiligen Bootsführer nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann.
Zum Nachweis der geleisteten Ausbildungen und Einsätze sowie der durchgeführten Fahrten wird daher empfohlen, ein persönliches Nachweisbuch zu führen, darin sollen folgende Inhalte dokumentiert werden:

- Allgemeine Daten zum Bootsführer (z.B.: Name, Geburtsdatum, ggf. Personalnummer)
- Ausbildungsnachweis (z.B.: Sportbootführerschein-Binnen, UBI)
- Nachweis der durchgeführten Fahrten, Einsätze, Übungen (z.B.: Datum, Fahrtgebiet; Wetter, Besonderheiten)

In der Anlage 2 sind jeweils exemplarische Beispiele für Teile eines Nachweisbuches im Brand- und Katastrophenschutz dargestellt.

Die Dokumentation im Sinne des Nachweisbuches kann auch durch FeuerON erfolgen.

5. Anlagen

Anlage 1 – Aus- und Fortbildung zum Führen von Dienstbooten

In der nachfolgenden Übersicht werden Ausbildungsthemen für die Aus- und Fortbildung des amtlichen Berechtigungsscheines aufgeführt, die Übersicht ist nicht abschließend. Die Durchführung der Aus- und Fortbildung ist nach den erfolgten Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen sowie an die örtlichen, technischen, baulichen und einsatzspezifischen Verhältnisse anzupassen.

		(Erst-)Ausbildung als Voraussetzung für den amtlichen Berechtigungsschein				Fortbildung	
		Allgemeine Ausbildung		Standort- bzw. Einheitsspezifische Ausbildung		Wiederholung 5 - Jahresplan	
Nr.	Thema	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis	Theorie	Praxis
1	Dienstboote der Feuerwehr und des KatS Motorarten, Funktionsprinzipien; Verwendungsbereiche; Störungsbeseitigung; Pflege und Wartung	X	X				
2	Unfallverhütung im Umgang mit Booten	X			X	X	X
3	Rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit Sonderrechten	X				X	
4	Einteilung und Merkmale von Feuerwehr- und Kat-Schutzbooten und -trailern (MZB, RTB 2, ...)	X				X	
6	Praktische Ausbildung am und auf dem Dienstboot, Ausstattungsmerkmale wie z.B.: Bugklappe mit verschiedenen Öffnungstechniken usw.			X	X	X	X
7	Gesetzeskunde, Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), Verordnungen und Vorschriften, Rechtliche Grundlagen zum Führen eines Dienstfahrzeuges (Berechtigungsschein)	X				X	
8	Regionale Verordnungen, Geschwindigkeiten, Schleusen, Wehr			X		X	
9	Bekanntmachungen für Wasserstraßen (z. B. Aushänge)			X		X	

10	Informationssysteme (z.B. ELWIS)	X				X	
11	Unterscheidung zwischen gesamteinsatztaktischer und schifffahrtspolizeilicher taktischer Verantwortung	X	X	X	X	X	X
12	Rechtliche Betrachtung der Zuständigkeitsbereiche Binnen/See			X		X	X
13	Rechtliche Grundlagen des KatS (z. B. Hochwasser)	X				X	
14	Rechtliche Grundlagen zum Führen eines Dienstfahrzeuges (Berechtigungsschein)	X				X	
15	Führen eines Fahrtennachweis			X	X	X	X
16	Zusammenarbeit mit anderen BOS z.B.: Wasserschutzpolizei, Wasserstraßen-Schifffahrtsämter			X		X	
17	Grundlagen zur persönlichen Schutzausrüstung z.B.: Rettungswesten, Kälteschutzanzüge; sowie deren Umgang	X		X	X	X	X
18	Arbeiten mit den eingesetzten Booten/Einsatzmöglichkeiten			X	X	X	X
19	Einsatzablauf (Verhalten und Kommandos)	X	X	X	X	X	X
20	Kommunikation Binnenschifffahrtsfunk (wenn vorhanden)			X	X	X	X
21	Sicheres zu Wasser bringen der Bootes z.B.: Slippen, Kranen usw.				X	X	X
22	Sicheres und zügiges Anfahren des Manövers „Mensch über Bord“ aus allen Entfernungen und Richtungen, Strömungen	X	X		X	X	X
23	Aufnahme verunglückter Personen (verschiedene Möglichkeiten)			X	X	X	X
24	Parallelfahrten in verschiedenen Geschwindigkeiten mit Übergabe von Personen				X		X
25	Positionsgenaues Manövrieren in verschiedenen Situationen (z.B. Bergungen)				X		X
26	Arbeiten mit Sonar (wenn vorhanden)			X	X	X	X
27	Personen- und Materialtransport mit Anlanden an unbefestigten Uferbereichen				X		X

28	Praktisches Durchführen des Anlege- und Ankermanövers				X		X
29	Praktische Fahrübungen bei Dunkelheit				X		X
30	Sicheres Halten einer Position über Grund im freien Strom		X				X
31	Queren im Strom (Lavieren und Gieren)		X				X
32	Bewegen des Bootes bei Motorausfall						X
33	Schleppen und Längsseitsschleppen in verschiedenen Situationen			X	X	X	X
34	Durchführung von Schleusenvorgangs (incl. Verhalten an/in Schleusen)			X	X	X	X
35	Brandbekämpfung auf (Binnen)schiffen			X	X	X	X
36	Wasserabgabe über eine Tragkraftspritze von einem Mehrzweckboot bei Halten einer Position über Grund			X	X	X	X
37	Personen- und Materialtransport von/zu Schiffen (Fracht-, Fahrgastschiffe) bei z.B.: medizinischen Notfällen, technischen Hilfeleistungen			X	X	X	X
38	Technische Hilfeleistung auf Schiffen			X	X	X	X
39	Ölschadenbekämpfung an und auf Schiffen			X	X	X	X
40	Einsatzmöglichkeiten und Verfahren bei Hochwasser			X	X	X	X
41	Gefahrgut an und auf Schiffen			X		X	X
42	Aufteilung der Kräfte			X	X	X	X
43	Einteilung des Suchbereiches (Berechnung von Abtriebsgeschwindigkeit)			X	X	X	X
44	Suche von Personen	X	X			X	X
45	Durchführung der Rettung (Vor- und Nachteile der eingesetzten Boote)			X	X	X	X

46	Taktik bei der Verwendung von Suchscheinwerfern (Vermisstensuche). Einsatzübung mit Personensuche bei Dunkelheit in unzugänglichem Bereich			X	X	X	X
47	Grundlagen bei der Zusammenarbeit mit Tauchern (FwDV8)			X	X	X	X
48	Tierrettung			X		X	X

Anlage 2 – Muster für einen persönlichen Einsatz- und Ausbildungsnachweis

Personenbezogene Daten

Name:	Mustermann
Vorname:	Hans
Geburtsdatum:	11.12.2000
SBF Binnen:	30.05.2022
Nummer	122345678
SBF See:	
Nummer	
UBI:	12.12.2023
Nummer	79634
SRC:	
Nummer	
LRC:	
Nummer	
FKN:	
Nummer	
Sonstige:	

Ausbildungsnachweis

Datum	Uhrzeit	Fahrtzeit	Ort	Grund	Manover	Wetter		Besonderheiten	Ausbilder
	von-bis	ges. (min.)				Temperat	Wind		Name/Unterschrift
7.05.2022	11:00 - 13:00	30	DEK, Ems Meppen	Ausbildung SBF Binnen	1,2,3,4,5	15°	4 Bft	Bootsunterweisung	Paulsen
30.05.2022	10:00 - 12:00	40	Binnenhafen Leer	Prüfung SBF	1,2,3,4,5	20°	2 Bft		Schöner
12.06.2023	08:00 - 16:00	180	DEK, Ems Meppen	Berechtigungsschein	1,2,5	19°	3 Bft	Modul 1	Müller

1: MoB
2: Anlegen
3: Stoppen
4: Wenden
5: Sonstiges

Einzelnachweis

Allgemein:			
Datum: 07.08.2023		Uhrzeit: 8:55 - 10:20	
Fahrtgebiet:			
Binnen: x		See:	
Ort: Meppen, DEK Höhe Hafen			
Zweck der Fahrt:			
Person in Wasser, Menschenrettung			
Fahrzeug:			
Name: ELFM10		Länge: 5,5 m	
Breite: 2,8 m		KW: 90	
Manöver			
MoB:	Anlegen: x	Stoppen: x	Wenden: Sonstige: x
Wetter			
Temperatur: 28°		Windgeschwindigkeit: 6 Bft	
Besonderheiten			
Person bei Neben über Bugklappe aufgenommen			
Name/Unterschrift			
Mustermann			

Erläuterung der Abkürzungen:

SBF:	Sportbootführerschein
UBI:	UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtsfunk
SRC:	beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis Short Range Certificate
LRC:	Long Range Certificate (Seefunkberechtigung)
FKN:	Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel
MoB:	Mann-über-Bord Manöver

BUNDESWASSERSTRASSEN

- Einteilung in Zonen nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

WSV.de

Bundesministerium für Verkehr



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV
Stand: Mai 2025 W 162 x

Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.

Geltungsbereich der BinSchUO:
- Zone 1
- Zone 2-See
- Zone 2-Binnen
- Zone 3
- Zone 3, Rhein
- Zone 4

Grenzen:
- Staatsgrenze
- Seewärtiger Bereich des deutschen Hoheitsgebietes